

- f) Mitarbeit bei der Standardisierung;
- g) Verfolgung des Standes der Technik, insbesondere durch Auswertung der Literatur nach den Richtlinien der Zentralstelle für wissenschaftliche Literatur;
- h) Mitwirkung bei der Heranbildung wissenschaftlich-technischen Nachwuchses.

(2) Der zuständige Stellvertreter des Ministers für Schwerindustrie kann dem Forschungsinstitut im Einvernehmen mit dem Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission weitere Aufgaben übertragen.

### § 3

#### Gliederung

(1) Für die Struktur des Forschungsinstituts ist der vom Ministerium für Schwerindustrie bestätigte Strukturplan verbindlich.

(2) Im Strukturplan des Forschungsinstituts sind vorzusehen:

1. Hauptabteilung Metallurgie mit
  - a) Abteilung Pyrometallurgie und
  - b) Abteilung Naßmetallurgie,
2. Abteilung Metallformung, Metallkunde und Werkstoffprüfung,
3. Abteilung Metallkunde und Werkstoffprüfung,
4. Abteilung Analytische Chemie,
5. Abteilung Energie- und Wärmetechnik, Betriebswirtschaft,
6. Technische Abteilung und Konstruktionsbüro,
7. Dokumentationsstelle,
8. Kaderabteilung,
9. Verwaltung.

### § 4

#### Leitung

(1) Das Forschungsinstitut wird durch den Direktor geleitet, der Wissenschaftler sein muß.

(2) Sein ständiger Vertreter ist der Stellvertretende Direktor, der zugleich der Leiter einer der wissenschaftlich-technischen Abteilungen sein soll.

(3) Der Direktor hat das Recht, über alle Angelegenheiten des Forschungsinstituts allein zu entscheiden. Er ist dabei an die bestätigten Pläne des Forschungsinstituts und an die Weisungen der zuständigen Organe des Ministeriums für Schwerindustrie gebunden. Er soll in wichtigen Fragen seine Entschlüsse auf Grund von Beratungen mit den zuständigen leitenden Mitarbeitern des Forschungsinstituts fassen.

(4) Der Direktor trägt die Verantwortung für die gesamte Tätigkeit des Forschungsinstituts. Er handelt im Namen des Forschungsinstituts auf der Grundlage der demokratischen Rechtsordnung.

(5) Die leitenden Mitarbeiter des Forschungsinstituts sind im Rahmen der Entscheidungen des Direktors in ihrem Aufgabenbereich weisungsberechtigt und dem Direktor gegenüber für ihren Aufgabenbereich verantwortlich.

### § 5

#### Vertretung des Forschungsinstituts im Rechtsverkehr

(1) Das Forschungsinstitut wird im Rechtsverkehr durch den Direktor allein oder durch seinen Stellvertreter gemeinsam mit einem hierzu Bevollmächtigten vertreten.

(2) Der Direktor des Forschungsinstituts ist zur Einzelzeichnung rechtsverbindlicher Erklärungen befugt.

(3) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten können auch zwei Bevollmächtigte das Forschungsinstitut vertreten und rechtsverbindliche Erklärungen gemeinsam zeichnen. Solche Vollmachten dürfen nur von dem Direktor des Forschungsinstituts schriftlich erteilt werden.

(4) Der Abschluß von Verträgen, welche Verbindlichkeiten für den Haushalt des Forschungsinstituts begründen, und Verfügungen über dessen Zahlungsmittel bedürfen nach den hierfür geltenden Bestimmungen der Mitzeichnung bzw. Mitwirkung durch den Haushaltsbearbeiter des Forschungsinstituts oder seinen Stellvertreter.

(5) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen. Sonstige Zusätze entfallen.

### § 6

#### Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter

(1) Der Direktor des Forschungsinstituts und sein Stellvertreter werden von dem Minister für Schwerindustrie im Einvernehmen mit dem Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission berufen und abberufen.

(2) Die anderen Mitarbeiter des Forschungsinstituts werden von dem Direktor oder seinem Stellvertreter nach Maßgabe des bestätigten Stellenplanes eingestellt und entlassen.

(3) Die Einstellung und Entlassung der wissenschaftlichen Abteilungsleiter bedarf der Zustimmung des zuständigen Stellvertreters des Ministers für Schwerindustrie.

### § 7

#### Finanzierung

(1) Das Forschungsinstitut ist Haushaltsorganisation.

(2) Die für das Forschungsinstitut erforderlichen Mittel werden im Haushalt des Ministeriums für Schwerindustrie bereitgestellt. Mittel für genehmigte Investitionen des Forschungsinstituts werden im Rahmen des Investitionsplanes des Ministeriums für Schwerindustrie zur Verfügung gestellt.

(3) Für vertraglich vereinbarte Leistungen, wie Gutachten und Beratungen, hat das Forschungsinstitut die zulässigen Gebühren zu vereinnahmen.

### § 8

#### Kuratorium

(1) Zur Unterstützung seiner wissenschaftlich-technischen Tätigkeit wird bei dem Forschungsinstitut ein Kuratorium gebildet.

(2) Dem Kuratorium gehören an:

- a) ein Vertreter des Ministeriums für Schwerindustrie,
- b) ein Vertreter des Zentralamtes für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission,
- c) ein Vertreter der Bergakademie Freiberg,
- d) je ein Vertreter des Forschungsinstituts für metallische Spezialwerkstoffe in Dresden und des Forschungsinstituts für bildsame Formung der Metalle in Zwickau,
- e) drei Vertreter der volkseigenen Nichteisen-Metallindustrie.